

BE_ZIVILSTRAF BK 2021 528 vom 2. November 2021

BE Obergericht, 2021-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_528

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 528 du 2 novembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2021 528 del 2 novembre 2021

Regeste

Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 2. November 2021 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen fahrlässiger Körperverletzung und Sachbeschädigung ein. Dagegen reichte die B. _____ AG, v.d. C. _____ (Straf- und Zivilklägerin; nachfolgend: Beschwerdeführerin), am 13. November 2021 Beschwerde ein. Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) auf das Einholen einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

E. 2

Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin hat als Straf- und Zivilklägerin im vorliegenden Strafverfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Sie ist durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Der angefochtenen Verfügung ist folgender Sachverhalt zu entnehmen: Mit Schreiben vom 02.04.2020 reichte die B. _____ AG, vertreten durch C. _____ (nachfolgend: Privatklägerin) Anzeige gegen den Beschuldigten sowie seine Ehefrau, D. _____, ein. Als Sachverhalt machte die Privatklägerin sinngemäss geltend, der Beschuldigte habe am 23.01.2020 um 11.05 Uhr aus dem Fenster eine ätzende Substanz gespritzt, wobei er diese ätzende Säure auf der Seite bei beiden Zeltblachen wie auch bei der Seite zum Haus Wangenstrasse 23 verspritzt habe. Dadurch soll der Beschuldigte die Tatbestände von Art. 125 sowie Art. 144 StGB erfüllt haben. Der Anzeige liegen 3 undatierte Bilder bei (wobei nur ein kleines Bild ansatzweise ein Zelt zeigt), welche an sich nicht zugeordnet werden können resp. für sich alleine keinen strafbaren Sachverhalt belegen. Die Privatklägerin wurde mit Schreiben vom 16.04.2020 aufgefordert, mehr Angaben zum verursachten Schaden zu machen sowie den Schaden zu beziffern und zu dokumentieren, bspw. mit

Versicherungsmeldungen, Offerten etc. Mit Schreiben vom 28.06.2020 machte die Privatklägerin geltend, ein neues Zelt koste rund CHF 28'500.00. Es wurden diverse im Mai 2020 (sprich nach der Aufforderung durch die Staatsanwaltschaft) erstellte Offerten eingereicht, aus welchen heraus sich aber nicht klar ergibt, was wie viel kostet resp. ob es sich hierbei um dasselbe Produkt handelt, welches angeblich beschädigt worden sein soll. Folglich wurde die Privatklägerin am 24.12.2021 erneut zur Substantiierung/Belegung der Schäden resp. Einreichung einer offiziellen Schadensaufnahme aufgefordert. Hierauf reichte die Privatklägerin dasselbe Schreiben vom 28.06.2020 am 30.01.2021 nochmals ein.

E. 4

möglich resp. vorstellbar, dass auf diese Distanz aus dem Fenster eine ätzende Flüssigkeit an einen bestimmten Ort versprüht werden kann. Auch ist ein Sprühen von ätzender Säure an sich schon kaum vorstellbar, würde sich dadurch doch die Person mit der ätzenden Säure (aufgrund Wind etc.) selber zumindest teilweise ansprühen. Aufgrund des äusserst zweifelhaften Sachverhaltes sowie mangels Beweismittel kann in casu betreffend Sachbeschädigung kein hinreichender Tatverdacht erhärtet werden, welcher eine Anklage rechtfertigt. Aus diesen Gründen wird das Verfahren betreffend fahrlässiger Körperverletzung und Sachbeschädigung eingestellt. Betreffend des mit zusätzlicher Strafanzeige vom 26.04.2021 eingereichten Vorwurfs der Beschimpfung wird das Strafbefehlsverfahren eingeleitet.

E. 5

tos einzureichen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin solche Nachweise nicht liefern kann, spricht augenscheinlich gegen die Glaubhaftigkeit des Vorwurfs. Auch die Polizei konnte gemäss Nachtrag [zum Rapport] vom 13. Mai 2021 anlässlich einer Besichtigung keine spezifischen Schäden im Sinne der gemachten Vorwürfe am Zelt erkennen. Vor diesem Hintergrund erscheinen eine Anklageerhebung oder weitere Ermittlungshandlungen gegen den Beschuldigten zum Vornher ein als aussichtslos. Die Beschwerde erweist sich mit anderen Worten als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft namentlich die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B_650/2011 vom 2. Mai 2012 E. 2.1). Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.1). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde – neben nicht das vorliegende Verfahren betreffenden Ausführungen – vor, «die A. _____» hätten gummiauflösende

Substanzen über ihr Zelt gespritzt und auch sie (C. _____ und weitere) hätten es auf drei sehr teure paar Hosen bekommen, welche dadurch zerlöchert worden seien. Allein der Schaden am Zelt betrage CHF 28'500.00. Vor dem Hintergrund, dass sich die Beschwerdeführerin nur oberflächlich mit der angefochtenen Verfügung auseinandersetzt, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin bringt im vorliegenden Beschwerdeverfahren zur Sache neu vor, es seien auch drei paar Hosen zerlöchert worden. Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin mehrmals aufgefordert wurde, den Schaden betreffend das Zelt nachzuweisen (vgl. etwa das Schreiben vom 16. April 2020 sowie vom 24. Dezember 2020). Die Beschwerdeführerin konnte betreffend das Zelt allerdings nicht einmal Fotos liefern, welche irgendeinen Schaden an selbigen belegen – anders als etwa betreffend die zerstörte Trennscheibe, von welcher sich detaillierte Fotos in den Akten finden. Wären durch den angeblichen Säureangriff Schäden am Zelt entstanden und hätte die Säure weiter sogar mehrere paar Hosen durchlöchert, so müsste es der Beschwerdeführerin ohne weiteres möglich sein, diesbezüglich mindestens Fo-

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.